LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK

Amtsblatt

Nummer 19

12.08.2025

INHALT

Seite

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 05.08.2025 für folgendes Bauvorhaben: Nutzungsänderung der Hausmeisterwohnung im Bürgerhaus Emmering zu einem Jugendtreff auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1900/1 der Gemarkung Emmering, Gemeinde Emmering (Bauherrin: Gemeinde Emmering, vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Floerecke; Bauort: 82275 Emmering, Lauscherwörth 5) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 996, 998, 998/7, 998/8, 1000, 1000/2, 1000/3, 1900, 1900/2, 1900/11, 1922/3 und 1922/4 der Gemarkung Emmering, Gemeinde Emmering 126

Öffentliche Zustellung gemäß Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) 128

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-Glonngruppe (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2025 129

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Internetseite: https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/amtsblaetter/
Sofern sich eine Bekanntmachung des Landratsamtes auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen bezieht, sind diese über die Internetseite https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/ zugänglich. Internetveröffentlichungen unterbleiben, soweit rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 05.08.2025 für folgendes Bauvorhaben: Nutzungsänderung der Hausmeisterwohnung im Bürgerhaus Emmering zu einem Jugendtreff auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1900/1 der Gemarkung Emmering, Gemeinde Emmering (Bauherrin: Gemeinde Emmering, vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Floerecke; Bauort: 82275 Emmering, Lauscherwörth 5) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 996, 998, 998/7, 998/8, 1000, 1000/2, 1000/3, 1900, 1900/2, 1900/11, 1922/3 und 1922/4 der Gemarkung Emmering, Gemeinde Emmering

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 05.08.2025, BV-Nr. 2025-0274 betreffend Nutzungsänderung der Hausmeisterwohnung im Bürgerhaus Emmering zu einem Jugendtreff auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1900/1 der Gemarkung Emmering, Gemeinde Emmering werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 05.08.2025 unter Nebenbestimmungen und einer Abweichung erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusatz:

Die Baugenehmigung vom 05.08.2025, BV-Nr. 2025-0274 einschließlich der genehmigten Pläne und der Betriebsbeschreibung können beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. A340 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 05.08.2025

Galdia
Bauamt

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Öffentliche Zustellung gemäß Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)

Zustellungsbehörde:
Landratsamt Fürstenfeldbruck
Industriestraße 10
82256 Fürstenfeldbruck

Zustellungsadressat:
Herrn
Peter Erhardt
20 Meadows Way
Carlow/Co.Laois
R93 AW9K
IRELAND

Hiermit wird durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt:

Widerrufsbescheid der Apothekenbetriebserlaubnis Aktenzeichen: 51-5400-2/25-bau vom 04.08.2025,

an
Herrn
Peter Erhardt
20 Meadows Way
Carlow/Co.Laois
R93 AW9K
IRELAND

Die Zustellung des Widerrufsbescheides erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt (eine Zustellung nach Irland verlief erfolglos) und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Widerrufsbescheid kann vom Zustellungsadressat gegen Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments mit Lichtbild während der üblichen Dienstzeiten (Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr) abgeholt bzw. eingesehen werden bei:

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Gesundheitlicher Verbraucherschutz, Gewerbeamt und FQA
Industriestraße 10
82256 Fürstenfeldbruck

Vor Abholung/Einsicht des Widerrufsbescheides ist mit dem Landratsamt (Tel. 08141 519-792) zur vorherigen Terminvereinbarung Kontakt aufzunehmen.

Der Widerrufsbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste bzw. Rechtsnachteile drohen können.

Thomas Karmasin
Landrat

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-Glonngruppe (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonngruppe folgende **Haushaltssatzung:**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; erschließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.088.162,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **753.392,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Eine **Verwaltungsumlage** wird in Höhe von **78.820,00 €** erhoben.

2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Oberschweinbach, den 20.03.2025
Abwasserzweckverband
Schweinbach-Glonngruppe

Rupert Schräfl
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-Glonngruppe, Kajetanweg 5, 82294 Oberschweinbach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Oberschweinbach, den 20.03.2025
Abwasserzweckverband
Schweinbach-Glonngruppe

Rupert Schräfl
Verbandsvorsitzender

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung